

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

213

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur einzelbetrieblichen Außenwirtschaftsförderung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige wirtschaftsnaher freier Berufe für Maßnahmen zur Erschließung von Absatzmärkten im Ausland.

Ziel der Förderung ist die nachhaltige Erhöhung der Präsenz Thüringer Unternehmen auf internationalen Märkten, so dass in der Folge ein höherer Grad der Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft erreicht werden kann. Eine steigende Internationalisierung der Thüringer Wirtschaft wird als wichtiger Faktor für Wachstum und Beschäftigung in Thüringen angesehen.

Für die Beurteilung der Erreichung der Ziele der Richtlinie werden im Rahmen des Controllings gemäß Anlage 6 der VV zu § 44 ThürLHO die im Thüringer Operationellen Programm (OP) EFRE 2014 bis 2020 für die Außenwirtschaftsförderung definierten Outputindikatoren zugrunde gelegt.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsinstitution aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf folgenden Grundlagen:

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU L 347/289 vom 20.12.2013) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347/2013 vom 20.12.2013) in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Regelungen können sich aus sogenannten Fördergrundsätzen ergeben.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Beteiligung an Messen im In- und Ausland

Gegenstand der Förderung ist die Beteiligung (ohne direkten Verkauf von Produkten an Endverbraucher) in Form von Einzelständen an

- internationalen Messen im Ausland und
- Messen in Deutschland, soweit die Messen in der „AUMA-Messedatenbank Deutschland“ (www.auma.de) als Messen mit der AUMA-Kategorie „international“ gekennzeichnet sind.

2.2 Kontakthanbahnung im Ausland

Gegenstand der Förderung ist die Kontakthanbahnung und -vermittlung zu ausländischen Geschäftspartnern bzw. zu potenziellen Kunden im Ausland, in deren Zusammenhang ein persönliches Treffen des Antragstellers im Ausland mit den vermittelten Kontakten stattfindet.

3 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden für Vorhaben von KMU¹ des verarbeitenden Gewerbes sowie der wirtschaftsnahen Dienstleistungen mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen gewährt.

Es sind Unternehmen folgender Wirtschaftszweige nach der WZ 2008-Klassifikation förderfähig:

- Verarbeitendes Gewerbe (C10 bis C33),
- Wirtschaftsnaher Dienstleistungen (J58-63; M71; M72, M74.1).

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (Mitteilung der EU-Kommission 2014/C 249/01) und Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren gestellt wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Abweichend von den Bestimmungen nach Ziffer 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO können Vorhaben am Folgetag nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde auf eigenes Risiko begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Bsp. Anmeldung zur Messe, Abschluss eines Beratervertrages) durch den Antragsteller zu werten.
- 4.2 Zum Zeitpunkt der Zusage der Förderung (Bewilligung) darf das Vorhaben noch nicht abgeschlossen sein.
- 4.3 Zur Sicherung einer hohen Beratungsqualität sind im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben nach Ziffer 2.2 nur anerkannte Berater bzw. Beratungsunternehmen zugelassen.
- 4.4 Die Zuwendungsempfänger haben gemäß Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ihr Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfe in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie (Beteiligung an Messen im In- und Ausland) beträgt die Zuwendung **4.000 Euro**.

¹ Ein Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie gilt als KMU, wenn es zum Zeitpunkt der Gewährung (Bewilligung) die Definitionsmerkmale für KMU gemäß der jeweils geltenden Empfehlung der Europäischen Kommission erfüllt.

- 5.3 Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie (Kontaktanbahnung im Ausland) beträgt die Zuwendung **1.600 Euro**.
- 5.4 Im Rahmen dieser Richtlinie können im Zeitraum vom 15.09.2015 bis zum 31.12.2023 je Unternehmen Zuwendungen für bis zu 20 Vorhaben bewilligt werden.
- 5.5 Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Begünstigten sind hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen in diesem Zeitraum verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe werden den Begünstigten De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann der Bescheid weitere Auflagen und Bedingungen, insbesondere zur Information und Kommunikation im Sinne des Artikels 115 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, festlegen. Nähere Erläuterungen zu den Publizitätspflichten sind in den Fördergrundsätzen enthalten.
- 6.2 Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionsgesetzes (SubvG) (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug] und § 1 Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 des SubvG sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach
- dem Subventionszweck,
 - den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
 - den sonstigen Vergabevoraussetzungen
- für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat bei Prüfungen sowie der Begleitung und Evaluierung im Rahmen des EFRE mitzuwirken, d. h. die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und durch örtliche Erhebungen kontrollieren und prüfen zu lassen.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Antragstellung

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der vorgegebenen Formulare schriftlich oder elektronisch an die Thüringer Aufbaubank (TAB) zu richten. Ein elektronischer Antrag ist über das Onlineportal <https://ecohesion.aufbaubank.de> zu stellen. Soweit das Verfahren elektronisch abgewickelt wird, bedarf es abweichend von den Ziffern 3.1, 4.1 und 8.1 der VV zu § 44 ThürLHO keiner Schriftform. In diesen Fällen erfolgt die Authentifizierung über das Onlineportal der TAB <http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal> mindestens durch die fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014. Anderenfalls sind

elektronisch eingereichte Unterlagen in Schriftform bei der TAB nachzureichen.

In Abweichung zu Ziffer 3.2.1 VV zu § 44 ThürLHO ist dem Antrag kein Finanzierungsplan beizufügen.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der TAB durch den Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten der Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

Für Fragen stehen den Antragstellern neben der TAB die Ansprechpartner der Fachbereiche „International“ bei den Thüringer Industrie- und Handelskammern und des Teams „Thüringer International“ der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) zur Verfügung.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die TAB namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen mit schriftlichem oder elektronischem Bescheid.

7.3 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Ziffer 1.4 ANBest-P wird die Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert. Die Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die TAB ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Ein elektronischer Nachweis ist über das Onlineportal (siehe Ziffer 7.1) möglich.

Abweichend von Ziffer 6.5 ANBest-P besteht der einfache Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht, in dem die Durchführung des Vorhabens sowie das Ergebnis im Einzelnen darzustellen sind. Ein zahlenmäßiger Nachweis wird nicht verlangt.

Die Fördervorhaben werden durch das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.4 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die TAB und das für die Förderrichtlinie zuständige Ministerium, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sowie die Verwaltungs-, Prüf- und Bescheinigungsbehörde i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, zu prüfen sowie den Einsatz der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie gilt für die Bewilligung von Anträgen, die ab diesem Zeitpunkt gestellt wurden und ersetzt die Richtlinie zur Außenwirtschaftsförderung vom 15. September 2015 (ThürStAnz Nr. 41/2015).

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 31.07.2017

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 08.08.2017
Az.: 3117/104-3-21
ThürStAnz Nr. 35/2017 S. 1158 – 1159